

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0763/2026

Abteilung: Kindertagesstätten,
Kindertagespflege

Bearbeiter/in: Stöckel, Michael

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 36521, 36522, 36523,
36524, 36526, 36527, 36528,
36529, 36531, 36532, 36541,
36551

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	27.05.2026	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Einhaltung der Toleranzgrenzen gem. § 25 Abs. 3 KiTaG RLP
Vorratsbeschluss zur Anpassung von Betriebserlaubnissen**

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

Die Träger der Kindertagesstätten in Speyer werden im Bedarfsfall ermächtigt in Abstimmung sowie mit Zustimmung der Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege kurzfristig eine Anpassung der Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen zu veranlassen, sofern absehbar ist, dass die Toleranzgrenze gem. § 25 Abs. 3 KiTaG RLP zum Stichtag 31.05. überschritten wird.

Begründung:

Nach den Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz ist mit der sogenannten Toleranzgrenze festgelegt, in welchem Umfang Plätze in Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 31.05. des Kalenderjahres unbelegt bleiben dürfen. Wird diese Toleranzgrenze überschritten, führt dies zu Kürzungen bei den vom Land geförderten Personalkosten.

Demnach gilt derzeit eine Fehlbelegung von bis zu 20 % im U2-Bereich sowie bis zu 12 % im Ü2-Bereich als tolerierbar. Im Ü2-Bereich wird diese Toleranzgrenze gemäß den gesetzlichen Vorgaben bis zum Jahr 2028 schrittweise auf 8 % abgesenkt.

Insbesondere im U2-Bereich besteht ein erhöhtes Risiko, die zulässige Toleranzgrenze zu überschreiten.

Dies liegt unter anderem daran, dass begonnene Eingewöhnungen vereinzelt abgebrochen werden, wodurch kurzfristig unbelegte Plätze entstehen können. Darüber hinaus ist bei der Platzvergabe mitunter der Geburtstag eines Kindes maßgeblich dafür, ob eine Aufnahme erfolgen kann. Wird ein U2-Platz vergeben, muss gleichzeitig sichergestellt sein, dass dem Kind bei Erreichen des entsprechenden Alters auch ein Ü2-Platz in derselben Einrichtung zur Verfügung steht.

Hinzu kommt, dass U2-Plätze, die vorübergehend von Ü2-Kindern belegt sind, formal als unbelegt gelten und somit in der Statistik als Fehlbelegung berücksichtigt werden.

Die Auslastung der Betreuungsplätze wird bereits regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit den Kita-Trägern und Kita-Leitungen dokumentiert und überwacht.

Die Kita-Träger wurden aufgefordert die kontinuierliche Datenpflege bzgl. der Platzbelegung im webbasierten Landesportal KiDz dauerhaft sicherzustellen.

Dennoch lässt sich trotz regelmäßigen Austauschs ein zeitweises Überschreiten der Toleranzgrenze zum Stichtag nicht vollständig ausschließen.

Derzeit werden in Speyer 105 Plätze im U2-Bereich angeboten, damit dürfen höchstens 21 Plätze zum Stichtag 31.05. unbelegt sein. In den Jahren 2023 und 2024 konnte die Toleranzquote im U2-Bereich mit jeweils 20 unbelegten Plätzen nur sehr knapp eingehalten werden.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen können kurzfristige Änderungen der Belegungssituation erforderlich werden. Der Jugendhilfeausschuss tagt jedoch nicht in jedem Fall in zeitlichen Abständen, die eine rechtzeitige Beschlussfassung ermöglichen würden, bevor eine Überschreitung der Toleranzgrenze eintritt.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, soll die Verwaltung daher durch einen Vorratsbeschluss ermächtigt werden, im Bedarfsfall kurzfristig eine Anpassung der Betriebserlaubnis in Form einer vorübergehenden Reduzierung des Platzangebots zu veranlassen, um eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze zu vermeiden.

Der Jugendhilfeausschuss wird über entsprechende Maßnahmen im Nachgang informiert.